



Pauschal versteuerte Sachzuwendungen gelten als Arbeitsentgelt und sind daher sozialversicherungspflichtig. Wegen weiterer Einzelheiten, die hier zu beachten sind, sollten Sie unbedingt Ihren Steuerberater fragen!

Veröffentlichung in der Presse

Teilen Sie das Jubiläum auch Ihrer örtlichen Zeitung mit. Nutzen Sie die Möglichkeit, die Verdienste Ihres Mitarbeiters nochmals besonders zu würdigen und gleichzeitig auch Ihren Betrieb in der Öffentlichkeit positiv zu präsentieren.

Bei einer Betriebszugehörigkeit ab 40 Jahren bieten wir Ihnen auch gerne an, einen Beitrag über Ihren Jubilar in der „Deutschen Handwerks Zeitung“ zu veröffentlichen.

Ehrenurkunden des Landes Baden-Württemberg

Für das 40-, 50- und 60-jährige Betriebsjubiläum können Sie als ganz besondere Auszeichnung für langjährige Treue beim Staatsministerium Baden-Württemberg eine vom Ministerpräsidenten unterschriebene Urkunde beantragen. Den entsprechenden Antrag, der von Ihrem Bürgermeisteramt bearbeitet wird, schicken wir Ihnen gerne zu.

Handwerkskammer Reutlingen
Hindenburgstr. 58
D-72762 Reutlingen

Heike Lingen
Assistentin der Geschäftsführung

Telefon 07121 2412-111
Telefax 07121 2412-411
E-Mail heike.lingen@hwk-reutlingen.de
Internet www.hwk-reutlingen.de

www.hwk-reutlingen.de/urkunden.html

Ihr kleiner Helfer
für Mitarbeiterjubiläen

Ehre, wem Ehre gebührt

Zehn, 20 oder mehr Jahre Betriebszugehörigkeit sind immer ein Grund für eine besondere Auszeichnung. Zum Beispiel mit einer Ehrenurkunde der Handwerkskammer.

Die kostenfreien Urkunden gibt es für eine ununterbrochene Dienstzeit von mindestens zehn Jahren, 20 Jahren und dann in Fünfjahresschritten in ein und demselben Mitgliedsbetrieb.

Kürzere Unterbrechungen wegen Krankheit, vorübergehendem Arbeitsmangel, etwa im Baugewerbe während des Winters, Weiterbildung, Erziehungsurlaub und aus anderen Gründen werden angerechnet.

Der Jubiläumstag darf maximal zwölf Monate zurück- oder drei Monate im Voraus liegen, jeweils vom Tag der Antragstellung an gerechnet.

Den Antrag mit weiteren Informationen zu unserem Urkundenservice finden Sie auf unserer Homepage unter

www.hwk-reutlingen.de/urkunden.html

Was soll man einem langjährigen Mitarbeiter als Aufmerksamkeit für sein Engagement und seine Treue überreichen? Es gibt viele Möglichkeiten, "Dankeschön" zu sagen und die persönliche Wertschätzung auszudrücken.

Geldzuwendungen

Dazu zählt auch ein finanzielles Extra für den Jubilar oder die Jubilarin. Wie hoch die Zuwendung ausfällt, das hängt beispielsweise von der individuellen Wertschätzung und nicht zuletzt von den Gepflogenheiten im Betrieb ab.

Einige unverbindliche Empfehlungen:

- | | |
|------------------------|---------------|
| ■ 10-jähriges Jubiläum | 150 Euro |
| ■ 20-jähriges Jubiläum | 300 Euro |
| ■ 25-jähriges Jubiläum | 350 Euro |
| ■ 30-jähriges Jubiläum | 400 Euro |
| ■ 35-jähriges Jubiläum | 450 Euro |
| ■ 40-jähriges Jubiläum | 500 Euro |
| ■ 45-jähriges Jubiläum | 550 Euro |
| ■ 50-jähriges Jubiläum | 600 Euro |
| ■ 55-jähriges Jubiläum | 650 Euro |
| ■ 60-jähriges Jubiläum | 800-1000 Euro |

Sie wertschätzen Ihren treuen Mitarbeiter. Dann sagen Sie es! Ein wohl gemeintes Lob zeigt nicht nur Ihre Wertschätzung, sondern stärkt auch das Arbeitsverhältnis untereinander und gibt neue Motivation.

Sachzuwendungen

Der gut gefüllte Präsentkorb ist ein Klassiker. Aber es geht auch pfiffiger und individueller. Vermutlich haben Sie bereits eine Idee, was bei den zu ehrenden Mitarbeitern gut ankommt. Wenn nicht, haben wir einige Anregungen für Sie zusammengestellt:

- Gutscheine für einen Restaurantbesuch mit der ganzen Familie oder Erlebnisgutscheine
- Handgefertigte Collagen oder Kalender mit Bildern aus der Firma und der Kollegen
- Erinnerungsalben mit Bildern von Betriebsfeiern und Ausflügen oder offiziellen Anlässen. Dazu passen Texte mit den Unterschriften aller Kollegen
- Wellness-Wochenende oder Kurzurlaub mit Partner/in oder Familie
- Zinnteller, Vasen und andere kunsthandwerkliche Arbeiten

Steuerregeln beachten

Geldzuwendungen gehören stets zum Arbeitslohn; sie sind daher in der Regel voll lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig. Sachzuwendungen sind bis zu einem Wert von 40 Euro (inkl. MwSt.) hingegen steuerfrei. Bei wertvolleren Sachzuwendungen besteht aber die Möglichkeit der Pauschalbesteuerung durch den Arbeitgeber. Der Pauschalsteuersatz beträgt zurzeit 30 Prozent.